

**ARBEITSGRUPPE
JUGEND IM RECHT**

An das
Präsidium des Nationalrates
sowie das
Bundesministerium für Justiz

auf elektronischem Weg

team.s@bmj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. September 2015

Betreff: *BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015*

Stellungnahme zu dem geplanten Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen werden sollen (JGG-ÄndG 2015)

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates Doris Bures!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter!

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Mag. Christian Mayer!

Die Arbeitsgruppe „Jugend im Recht“ begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes, da die vorgeschlagenen Änderungen großteils in die richtige Richtung weisen, insbesondere was die weitere Angleichung der Regelungen für junge Erwachsene an jene der Jugendlichen und die Herabsetzung der Höchststrafe für junge Erwachsene auf 15 Jahre betrifft.

Zu einzelnen Punkten wollen wir aber im Folgenden Änderungsvorschläge erstatten bzw. explizit Stellung nehmen:

So schlägt die Arbeitsgruppe vor, **§ 5 Z 6a JGG**, wonach von der Entscheidung auf Verfall abgesehen werden kann, wenn sie den Jugendlichen unbillig hart träfe, auch in die Aufzählung in **§ 19 (2) JGG** aufzunehmen, sodass sie auch auf junge Erwachsene Anwendung findet.

Gemäß **§ 7 (2) Z 2 JGG** sollte eine fahrlässige Tötung generell einer Diversion nicht entgegenstehen, wenn die beschuldigte Person ohnedies durch den Tod der verunglückten Person schwer psychisch belastet ist. Dies wird insbesondere Fälle betreffen, in denen die fahrlässig getötete der beschuldigten Person nahesteht.

Die vorgeschlagene Regelung des **§ 8 JGG** erscheint zu weit bzw. in dieser Form verzichtbar, da dem Jugendlichen während der Erbringung der gemeinnützigen Leistung bzw. bis zum Abschluss des TA ohnedies SozialarbeiterInnen bzw. KonfliktreglerInnen zur Seite stehen. Für die Erfüllung dieser beiden Diversionsformen ist daher kein zusätzlicher Beistand durch BewährungshelferInnen erforderlich.

In Einzelfällen zeigt sich aber, dass die Jugendlichen zwar die Voraussetzungen der Einstellung nach Diversion erfüllen, aber dennoch ein weiterer Betreuungsbedarf gegeben ist, weil ihnen zB. der familiäre Rückhalt fehlt, sie ohne Lehrstelle „in der Luft hängen“ etc. Es wäre daher notwendig, dass ausnahmsweise bei besonderem Bedarf auf eine begründete Anregung der Bewährungshilfe hin sowie mit Zustimmung des Jugendlichen statt der Einstellung nach erfolgreich absolvierter gemeinnütziger Leistung oder TA noch eine Bewährungshilfe, wenn dies aus besonderen Gründen spezialpräventiv geboten erscheint, verbunden mit einer (kurzen) Probezeit, per Beschluss angeordnet werden kann. Der Beschluss sollte auch das Ziel bzw. die Ziele nennen, bei deren Verwirklichung die Bewährungshilfe unterstützen soll.

Problembelastete Jugendliche erhalten i.d.R. ohnedies von vornherein eine Probezeit samt diversen Pflichten und Bewährungshilfe. Vereinzelt erkennt man aber erst in der Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen seinen speziellen Unterstützungsbedarf. Erfüllt er nun trotzdem problemlos die aktuell angebotene Diversionsform, liegt kein Fall für einen Wechsel der Diversionsform nach § 208 Abs 2 StPO vor. Für diese Fälle wäre die oben beschriebene Alternative sinnvoll.

Dass der nachträgliche Strafausspruch künftig gemäß **§ 15 JGG** generell nur mehr zulässig ist, wenn dies in spezialpräventiver Hinsicht nötig erscheint, wird von der *AG Jugend im Recht* ausdrücklich befürwortet!

§ 17a JGG ist missverständlich formuliert: Die Ausrichtung der Sozialnetzkonferenz dient nicht dazu, „die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung zu schaffen“, da die Voraussetzungen ja gesetzlich vorgegeben sind. Vielmehr soll sie den Jugendlichen/ die Jugendliche unterstützen und dadurch im Idealfall die Erfüllung der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung ermöglichen.

Statt einer bloßen Anregung der Entlassungskonferenz sollte in Abs 2 ein ausdrückliches Antragsrecht der Jugendlichen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter geschaffen werden. Über diesen Antrag ist dann mit (begründetem) Beschluss zu entscheiden. Um Interessenskonflikte bzw. eine Befangenheit im Falle einer Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluss zu vermeiden, sollten VollzugsrichterInnen nicht zugleich BE-RichterInnen sein.

§ 18 JGG sollte keinesfalls gestrichen werden! Vielmehr sollte man eine häufigere Anwendung in der Praxis anregen, zumal die vorzeitige Beendigung der Probezeit eine raschere Tilgung ermöglicht und somit das berufliche Fortkommen der Jugendlichen fördert. Je mehr Rechtsinstrumente den JugendrichterInnen zur Verfügung stehen, desto besser

können sie die Reaktion an den jeweiligen Einzelfall anpassen. Aus demselben Grund wäre auch eine Streichung des § 12 JGG jedenfalls abzulehnen!

Wie schon oben angesprochen, begrüßt die *AG Jugend im Recht*, dass künftig gemäß § 19 JGG über junge Erwachsene keine strengere als 15jährige Haftstrafe verhängt werden darf. Sie stimmt auch ausdrücklich der Begründung zu, wonach die Adoleszenzkrise jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortwirkt. Um ein angemessenes Verhältnis der Strafraumen verschiedener Delikte zueinander zu gewährleisten, sollten aber auch die anderen Strafraumenobergrenzen für junge Erwachsene entsprechend abgesenkt werden.

Unklar ist, wieso die jungen Erwachsenen in § 27 JGG gestrichen wurden. Sie sollten entweder neuerlich hier eingefügt werden, oder es sollte per Verweis in § 19 Abs 2 JGG klargestellt werden, dass § 27 JGG, auch für junge Erwachsene gilt.

Der vorgeschlagene § 35 (3a) JGG kann zu praktischen Problemen führen, wenn die Anklage sehr knapp vor Ablauf der Haftfrist einlangt, sodass der Hauptverhandlungsrichter u.U. innerhalb eines Tages in einem für ihn neuen Akt über Aufhebung oder Fortsetzung der U-Haft entscheiden müsste. Praktikabler wäre die Lösung, dass die Einbringung der Anklagschrift die noch offene Haftfrist auf zumindest eine Woche oder zwei Wochen erstreckt, innerhalb derer eine Haftverhandlung durchzuführen oder die Hauptverhandlung anzuberaumen wäre.

Dass gemäß § 35a JGG künftig zwingend eine Anhörung der Jugendgerichtshilfe vor der Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe und somit einer Untersuchungshaftkonferenz stattfinden soll, ist kontraproduktiv, da dies zu einer Verzögerung führen kann. Eine Untersuchungshaftkonferenz soll schließlich bereits innerhalb von ca 10 Tagen erste Ergebnisse präsentieren können. Stattdessen sollte eine Verständigung der Jugendgerichtshilfe ausreichen, die dann parallel zur Untersuchungshaftkonferenz mit den Jugendlichen arbeiten könnte, um ihre Stellungnahme für die Untersuchungshaftverhandlung vorzubereiten.

In § 43 JGG muss sinnvoller Weise ergänzt werden, dass die genannten Umstände nicht nur zu erforschen, sondern die Ergebnisse auch zu verwerten sind. Anderenfalls wäre wohl von einem Begründungsmangel auszugehen. Die Erhebungen sollten dann nicht zwingend durch die Jugendgerichtshilfe stattfinden müssen, wenn dies zu nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen führen würde. In diesem Fall könnten die Erhebungen auch ausnahmsweise direkt in der HV durchgeführt werden, wenn der Klammerausdruck (§ 48 Z 1) entfällt oder durch ein "im Regelfall" ergänzt wird: ("Im Regelfall" § 48 Z 1). Der zweite Satz scheint diese Pflicht zu stark einzuschränken. Hier wäre stattdessen folgende Formulierung wünschenswert:

„Solche Erhebungen *können* unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat *und der geringen Eingriffsintensität der erwarteten Sanktion* ein näheres Eingehen auf die Person

des Beschuldigten entbehrlich erscheint.“

Die Kostentragung in § 46 JGG sollte wesentlich klarer formuliert werden. Insbesondere sollte die Höhe des Kostenersatzes vorhersehbar sein.

§ 49 Abs 2 neu JGG enthält so viele Einschränkungen der Ermächtigung des Bundesministers für Justiz, dass wohl in nächster Zeit nicht mit der Einrichtung einer Jugendgerichtshilfe für andere Gerichte zu rechnen ist. Insofern scheint es geboten, den alten § 49 (2) JGG zu erhalten und nun als neuen Abs 3 anzufügen.

Die Intention hinter § 50 JGG erscheint richtig, die Möglichkeit der Anwendung von Zwangs- und Beugemitteln auch grundsätzlich sinnvoll, obgleich das Desinteresse der Eltern eigentlich für sich spricht und es fraglich ist, inwieweit die Eltern dann tatsächlich sinnvoll kooperieren, wenn sie mittels Beugemitteln zur Aussage angehalten werden.

Eine Vorführung würde jedoch zu einer großen Verzögerung führen und ist daher als unpraktisch abzulehnen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 52 JGG wird einhellig begrüßt!

Abgesehen von den vorgeschlagenen Änderungen hätte sich die *AG Jugend im Recht* allerdings erhofft, dass auch weitere Vorschläge aus den sogenannten Tamsweger Thesen umgesetzt werden, die von der *Arbeitsgruppe Jugend im Recht* überarbeitet und im JST 6/2012, 221ff, veröffentlicht wurden:

Insbesondere wäre es wünschenswert, wenn JugendrichterInnen direkt nach urteilsmäßiger Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten mittels Beschluss darüber absprechen müssten, ob dem Jugendlichen nicht die Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine gemeinnützige Leistung angeboten werden kann. Dasselbe sollte bei Verhängung einer teilbedingten Freiheitsstrafe für den unbedingten Teil gelten.

Bei Widerruf bedingter Strafnachsichten sollte auch bloß ein Teil der offenen Strafe widerrufen werden können, wenn dies angemessener erscheint. Der zu verbüßende Teil sollte aber mindestens einen Monat betragen.

Von großem Vorteil wäre die Einrichtung von Jugendkompetenzzentren, jedenfalls in Wien und einem Standort in Westösterreich, für den Vollzug von Untersuchungshaft und kurzen Freiheitsstrafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies wäre dringend nötig, um die Besuchsmöglichkeiten für die Inhaftierten zu verbessern.

Darüber hinaus wäre die **Konzentration der bezirksgerichtlichen Jugendgerichtsbarkeit** und **Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit an einem Bezirksgericht** am Sitz des jeweiligen Landesgerichtes sinnvoll. Dies würde die Zusammenarbeit dieser Fachbereiche erleichtern und Zuständigkeit spezialisierter RichterInnen garantieren. Dieser Vorschlag erscheint insofern leicht durchsetzbar, als er kaum Kosten verursachen würde, ja künftig sogar Ressourcen bündeln und damit einen Streueffekt erzielen könnte. In Wien könnte man etwa das BG Meidling in Betracht ziehen.

Schließlich wollen wir nochmals die Reform des **§ 30 JGG** anregen. Es sollte ein **Rechtsanspruch auf Aus- und Fortbildung**, aber auch eine **Fortbildungsverpflichtung** für JugendrichterInnen geschaffen werden, samt entsprechender Bindung des Dienstgebers, dafür auch Sonderurlaube und Freistellungen zu gewähren.

Eine zunehmende Spezialisierung der Betreuung wäre auch im Jugendstrafvollzug von großer Bedeutung. Die *Arbeitsgruppe Jugend im Recht* schlägt daher vor, als letzten Satz in **§ 54 JGG** einzufügen: „Für die persönliche Betreuung in den Abteilungen und während der Freizeit sind **bevorzugt** im Umgang mit Jugendlichen erfahrene **SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen und PsychologInnen einzusetzen.**“

Für die *Arbeitsgruppe Jugend im Recht*:

Mag. Dr. Katharina Beclin, Assistenzprofessorin, Universität Wien

Mag. Dr. Karin Bruckmüller, Projektleiterin, Johannes Kepler Universität Linz

Mag. Maximilian Edelbacher, Bildungsreferent des Kriminaldienstes Österreich

Mag. Christa Edwards, Richterin des Oberlandesgerichts Wien

HR Dr. Norbert Gerstberger, Obmann der Fachgruppe Jugendrichter

Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl, Leiter der Abteilung für Kriminologie, Universität Wien

Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident des WEISSEN RINGES

Brigadier Gottfried Neuberger, Leiter der JA Schwarzau

HR. Dr. Margitta Neuberger-Essenther, Leiterin der JA für Jugendliche Gerasdorf

Nikolaus Tsekas, Leiter NEUSTART Wien

Mag. Renate Winter, Vizepräsidentin CRC